

Rekonfigurationen von Räumen und Rollen am Beispiel einer diakonischen Stiftung

Die folgenden Überlegungen sind zum einen aus der Perspektive eines Vorstandes einer großen diakonischen Stiftung geschrieben, in der vor allem Eingliederungshilfe für Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen geleistet wird. Zum anderen wird dabei der Versuch unternommen, die besonderen Erfahrungen, die sich bei der Leitung der Arbeit der Stiftung in den letzten Jahren ergeben haben, wissenschaftlich und im Lichte eines christlichen Freiheitsverständnisses zu reflektieren.

⇒ 1 Unterstützung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte als zentraler Auftrag der Eingliederungshilfe

Der Auftrag der Eingliederungshilfe im Allgemeinen und der Diakonischen Stiftung Wittekindshof im Besonderen besteht darin, Menschen, die von Ausgrenzung bedroht sind, bei ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Diese Aufgabe bezieht sich dabei wesentlich auf das »Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen« (so genannte UN-

Behindertenrechtskonvention, im Folgenden abgekürzt UN BRK), das in Deutschland 2009 ratifiziert worden ist. Darin geht es um die volle Wahrnehmung der Menschenrechte für Menschen, die an der Teilhabe behindert werden. Die UN BRK fordert das Recht zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für die wesentlichen Lebensbereiche des besagten Personenkreises wie z.B. Wohnen, Bildung, Arbeit, Freizeit usw. ein. Staaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, verpflichten sich damit, für die Wahrnehmung dieser Rechte zu sorgen.

Dierk Starnitzke, Pfarrer, Prof. Dr., *1961 in Porta Westfalica, Studium der Theologie in Hermannsburg, Münster, Göttingen und Bielefeld, Vorstandssprecher der Diakonischen Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen, Apl. Prof. für Biblische Theologie und Unternehmensführung an der Universität Bielefeld. Wichtige Veröffentlichungen: Diakonie in biblischer Orientierung. Biblische Analysen – Ethische Konkretionen – Diakonisches Leitungshandeln, Stuttgart 2011. Zusammen mit Hanns-Stephan Haas: Gelebte Identität. Zur Praxis von Unternehmen in Caritas und Diakonie, Stuttgart 2019. Zusammen mit Martin Büscher und Jens Rannenberg: Wertegeleitete Unternehmensführung. Empirie und Theorie diakonischer und privatwirtschaftlicher Organisationen, Baden-Baden 2020.
ORCID: 0009-0008-7854-8398

DOI: [10.18156/eug-2-2024-art-9](https://doi.org/10.18156/eug-2-2024-art-9)

Das Verständnis von Behinderung hat sich dabei in der Eingliederungshilfe nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben der UN BRK in den letzten Jahren wesentlich verändert. Es bezeichnet nun nicht mehr die negativ konnotierten Eigenschaften einer bestimmten Person. Vielmehr kommt eine Behinderung erst durch die Wechselwirkung bestimmter individueller Eigenschaften mit gesellschaftlichen Barrieren zustande, die von der betreffenden Person nicht überwunden werden können. (In Präambel e) der UN BRK heißt es dazu:

[I]n der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Die Diakonische Stiftung Wittekindshof mit Sitz in Bad Oeynhausen, Nordrhein-Westfalen, hat sich in ihrem Stiftungszweck verpflichtet, durch ihre Arbeit Inklusion im Sinne des natürlichen Miteinanders von Menschen mit verschiedensten Eigenschaften und Fähigkeiten zu fördern. Sie bietet seit 1887 auf dieser Basis Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung an. Dazu heißt es in ihrer Satzung:

Menschen mit Behinderung im Verständnis dieser Satzung sind, mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, Menschen, die langfristige körperlich, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (...) Der Stiftungszweck wird im Rahmen der Inklusion insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung, Pflege, Erziehung, Rehabilitation, Ausbildung und Förderung von Menschen mit Behinderungen und kranken Menschen. (§ 2, Absatz 4 und 5 der Satzung)

In Bezug auf die Gestaltung von Räumen und Rollen bedeutet diese Zweckbindung, dass durch die Arbeit in der Stiftung wesentlich dazu beigetragen werden soll, dass Menschen mit Beeinträchtigungen zum einen in geeigneten privaten Räumlichkeiten einen ihrer Beeinträchtigung entsprechenden Wohnort finden können. Die Stiftung bietet dazu

für ca. 2500 Personen Wohnangebote, die von sehr individuellen Einzelsettings über Wohngruppen in so genannten »besonderen Wohnformen« (ehemals »Wohnheimen« in so genannter »stationärer« Form) bis hin zu Wohngemeinschaften in der selbst angemieteten Wohnung mit ambulanter Unterstützung durch Mitarbeitende der Stiftung reichen.

Zum anderen besteht ein wesentlicher Zweck der Stiftung darin, für die unterstützten Personen dazu beizutragen, von diesen privaten Räumlichkeiten ausgehend in gesellschaftliche Räume gelangen zu können, in denen sie am öffentlichen Leben teilhaben können. Das geschieht zum Beispiel durch Bildungsangebote in Kindertagesstätten, Förder Schulen oder Kontakt- und Informationszentren, durch Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), aber auch auf so genannten Außenarbeitsplätzen oder auf dem ersten Arbeitsmarkt, durch Freizeitangebote, religiöse Angebote in der eigenen Stiftskirche oder in örtlichen Kirchengemeinden usw. Auf diese Weise werden von der Stiftung mit etwa 3750 Mitarbeitenden ca. 5000 Menschen an über 100 Standorten in Westfalen und im Rheinland unterstützt.

Für die Mitarbeitenden ergeben sich dabei zwei durchaus unterschiedliche Aufgaben. Zum einen müssen sie durch ihre Arbeit dazu beitragen, dass die Klient:innen der Stiftung trotz zum Teil schwerster Beeinträchtigungen möglichst selbstbestimmt in ihren privaten Räumlichkeiten wohnen können. Sie nehmen dabei besonders in so genannten »besonderen Wohnformen«, in denen ständig Mitarbeitende anwesend sein müssen, eine eigentümliche Doppelrolle ein, indem sie einerseits professionelle und insofern fremde Unterstützende in privaten Räumlichkeiten sind und andererseits gerade dadurch Privatheit und Intimsphäre für die Klient:innen ermöglichen.

Zum anderen zielt die Arbeit der Stiftung darauf, von diesen privaten Wohnformen ausgehend, wie es im Bundesteilhabegesetz von 2016, Kapitel 13, § 76-84 durchgehend heißt, »Soziale Teilhabe« zu ermöglichen. Die Rolle der Mitarbeitenden in den verschiedenen Angeboten besteht deshalb ausdrücklich darin, die Klient:innen aus den privaten Räumlichkeiten heraus ins gesellschaftliche Leben zu begleiten. Das stellt schon unter gewöhnlichen Arbeitsbedingungen gerade bei Menschen mit sehr schwerer Beeinträchtigung eine erhebliche Anforderung dar.

In Zeiten der Corona-Pandemie musste die institutionelle Care-Arbeit in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof, aber auch in allen anderen vergleichbaren Einrichtungen der Eingliederungshilfe, mit Paradoxien

umgehen, die im Folgenden beschrieben und reflektiert werden sollen. Seit Beginn der Pandemie wurde dieser Auftrag der Förderung von Teilhabe und Inklusion dadurch im Grundsatz blockiert, dass mit strengen Vorschriften im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes gesellschaftlicher Kontakt aus hygienischen Gründen für die vom Wittekindshof unterstützten Klient:innen vermieden werden musste. Diese Menschen waren aufgrund ihrer Konstitution größtenteils nicht in der Lage, die strengen Hygienevorschriften in öffentlichen Räumen einzuhalten und mussten deshalb in ihren eigenen Räumlichkeiten unter strengen Quarantänevorschriften separiert werden.

Angehörige, gesetzliche Betreuende und andere Besucher:innen durften nur unter strengsten Hygienevorschriften die Räumlichkeiten der Klient:innen betreten. Mitarbeitende mussten über Monate Gesichtsmasken tragen und weitere strikte Hygienevorschriften einhalten, was dem zwischenmenschlichen Kontakt wenig zuträglich war. Coronabedingte Todesfälle von Klient:innen haben die angespannte Grundsituation noch verschärft und auch Traumata bei Mitarbeitenden und Klient:innen bewirkt.

Öffentliche Gottesdienste, Andachten und Beerdigungen, die in der stiftseigenen Kirche mit besonderem Zuschnitt auf die Klient:innen der Stiftung regelmäßig gefeiert werden, konnten über ca. zwei Jahre aus genannten Gründen überhaupt nicht mehr durchgeführt werden. Auch der Kontakt zu den örtlichen Kirchengemeinden und anderen Religionsgemeinschaften an den verschiedenen Standorten der Stiftung in insgesamt 18 Kommunen konnte nicht weiter gepflegt werden. Stattdessen wurden kleinste Gottesdienste und geistliche Rituale angeboten, die nur unter strengsten Hygienevorschriften für wenige Menschen und bei geschlossener Kirche oder im Freien gestaltet werden konnten. Der Besuch weiterer öffentlicher Veranstaltungen war weitestgehend für die Klient:innen nicht möglich.

Die Situation speziell in der Stiftung wurde neben diesen allgemeinen Rahmenbedingungen noch dadurch verschärft, dass aktuell gegen leitende Mitarbeitende der Stiftung strafrechtliche Ermittlungen und Anklagen wegen Freiheitsberaubung laufen, weil sie in einem hoch spezialisierten Bereich für Menschen mit sehr herausforderndem Verhalten vor der Pandemie problematische Freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet haben. Es bestand damit gerade in Zeiten der Pandemie eine hohe Verunsicherung in der gesamten Mitarbeitenden-schaft, wie man einerseits Menschen mit Beeinträchtigungen aus hygienischen Gründen vom öffentlichen Leben fernhalten und in für Infek-

tionen geschützten Räumlichkeiten begleiten konnte, ohne sie dabei ihrer Freiheit zu berauben.

⇒ 2 Freiheit als grundlegendes Menschenrecht

In der Eingliederungshilfe geht es wie dargestellt um die Förderung der vollen Wahrnehmung von Menschenrechten. Eines der wichtigsten Menschenrechte ist dabei das Recht auf Freiheit.

Freiheit wird nämlich in den relevanten Verfassungen und Erklärungen (z.B. im Grundgesetz der BRD, in der Erklärung der Menschenrechte der UN, der UN-Behindertenrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta) als grundlegendes Menschenrecht verstanden. So heißt es bereits in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 im 1. Artikel: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.« Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nimmt dieses Verständnis auf und formuliert bereits in Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Art. 2 Abs. 1-2 GG)

Damit wird zugleich an Artikel 1 angeknüpft:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. (Art. 1 Abs. 1-3 GG)

Auch im Grundgesetz ist also wie in der Erklärung der Vereinten Nationen durch die hier gewählte Abfolge von Artikel 1 und 2 der Zusam-

menhang von Menschenwürde, Menschenrechten und Freiheit konstitutiv.

Was Freiheit in der Praxis dann bedeutet, wird in weiteren Artikeln des Grundgesetzes durch verschiedene Komposita konkretisiert. Hier geht es z.B. um »Freizügigkeit«, also Bewegungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, freien Wohnort, Freiheit der Berufswahl, Versammlungsfreiheit usw.

Zur Bewegungsfreiheit heißt es in Artikel 11 des Grundgesetzes konkret:

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist. (Art. 11 Abs. 1-2 GG)

Einmütige Aussage gerade der Deutschen Verfassung ist dabei, dass die Freiheit des einzelnen Menschen im höchsten Maße zu achten und zu ermöglichen ist und nur unter ganz besonderen Bedingungen eingeschränkt werden darf. Norbert Lammert hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gerade unter dem Eindruck der erschütternden Erfahrungen der Zeit des Nationalsozialismus bei der Gestaltung der Deutschen Verfassung der Grundgedanke prägend war, dass sie von diesen individuellen Grundrechten her aufgebaut ist, die durch den Staat und seine Institutionen und Regelungen grundsätzlich respektiert und geschützt werden müssen.

Im Kontext der Weimarer Verfassung galten die Grundrechte nach Maßgabe der Gesetze. Das heißt, der Gesetzgeber entschied, ob und in welchem Umfang Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Koalitionsfreiheit und all die einschlägigen Grundrechte tatsächlich in der Lebenswirklichkeit verfügbar und ggf. einklagbar waren. Im

Grundgesetz gelten die Gesetze nach Maßgabe der Grundrechte. Das ist die Umkehrung des Wirkungsverhältnisses. (Lammert 2019, 44-45)

Schon die Stellung der Aussagen über Freiheit als Artikel 2 des Grundgesetzes zeigt, dass es sich hier um ein zentrales, wenn nicht das wichtigste Grundrecht handelt.

Für in der Eingliederungshilfe unterstützte Menschen bedeutet dies, dass Menschen mit Einschränkungen, deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedroht ist, selbstbestimmt ihr Leben frei gestalten können sollen. Die Institutionen der Eingliederungshilfe haben den Auftrag, die Klient:innen bei der Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte voll zu unterstützen.

Für ein vertieftes Verständnis kann es hilfreich sein, den Freiheitsbegriff aus seiner Entstehungsgeschichte heraus differenziert zu betrachten. Freiheit bedeutet dann nicht einfach nur in Anknüpfung an ein derzeit geläufiges Verständnis, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, das von einem freien Wunsch- und Wahlrecht bestimmt ist. Es macht deshalb in diesem Kontext Sinn, sich die Differenziertheit des Freiheitsbegriffes in seiner philosophischen und theologischen Tradition stärker bewusst zu machen.

⇒ 3 Zur Differenzierung des Freiheitsbegriffes

Gemeinhin wird heute unter Freiheit vor allem Wahlfreiheit, also die Fähigkeit der selbst bestimmten Entscheidung zwischen verschiedenen Alternativen verstanden. Das in der Moderne entwickelte Freiheitsverständnis setzt dabei ein Individuum voraus, das aus sich selbst heraus zu solchen Entscheidungen fähig ist. Dabei ist auch klar, dass eine Wahlfreiheit in verschiedensten Lebenssituationen gerade nicht gegeben ist, z.B. in der frühen Biographie, bei bestimmten Beeinträchtigungen oder Erkrankungen oder in Zwangssituationen. In jedem Falle wird aber jedem Bürger diese individuelle Freiheit grundsätzlich per Gesetz und Verfassung zugesprochen. Einzelne ethische, rechtliche oder andere Fragen haben sich mit hoher Priorität daran zu orientieren. Eingeschränkt werden kann und soll diese Wahlfreiheit jedenfalls in demokratischen Staaten nur mit Rücksicht auf die Verletzung der Rechte anderer Menschen und den Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie das Sittengesetz oder in besonderen Notsituationen wie z.B. einer Seuche – wie es oben in Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 11, Absatz 2 des Grundgesetzes wiedergegeben wurde.

Der Freiheitsbegriff hat jedoch bis zu dieser aktuellen Fassung eine lange Entstehungsgeschichte durchlaufen, in der sich verschiedene andere Verständnisse entwickelt haben (vgl. zum Folgenden Vouga 2001). Es könnte deshalb gerade für aktuelle Fragen hilfreich sein, sich diese früheren Fassungen einmal vor Augen zu führen, um dadurch vielleicht alternative Perspektiven kennen zu lernen, aus denen man mit aktuellen Fragen und Problemstellungen zum Thema Freiheit eventuell differenzierter umgehen kann.

Im antiken Griechenland bedeutete *eleutheria* die Unabhängigkeit von der Bestimmung durch äußere Einflüsse (ebd., 28). Deshalb war das Bestreben z.B. in den freien griechischen Städten, sich von solchen externen Fremdbestimmungen möglichst unbeeinflusst zu halten. Auch wenn man hier wesentliche Wurzeln unseres Freiheits- und Demokratieverständnisses entdecken kann, wird man wahrnehmen müssen, dass die dortigen Aussagen über die Freiheit des einzelnen Menschen sich nur auf die freien Bürger bezogen und die große Anzahl von Sklav:innen davon ausgenommen war. »Eine Stadt war frei, weil sie politisch unabhängig war, und ein Mensch war frei, weil er kein Sklave von jemandem war« (ebd.).

In der hellenistischen Welt konnte man ab dem 4. Jahrhundert vor Christus auf dieser Basis die innerliche Unabhängigkeit des Menschen hervorheben. In Zeiten größerer politischer Abhängigkeit von externen Einflüssen wurde betont, dass der Mensch in der Lage ist, sich durch seine innere Einstellung von gegebenen äußeren Fremdbestimmungen zu distanzieren und dadurch eine innere Freiheit zu erhalten und zu pflegen. Die Kyniker » [...] empfehlen, dass der Mensch auf alles verzichtet, was er hat, um sich von jeder Bindung abzulösen« (ebd., 29). Etwas differenzierter agieren die Stoiker, indem sie zwischen zwei Bereichen unterscheiden: dem, der von einem abhängig ist und der von einem unabhängig ist. Es geht dann darum, »eine innere Freiheit gegenüber dem, was von ihm nicht abhängig ist, zu gewinnen« (ebd.).

In den biblischen Texten findet gegenüber diesen griechisch geprägten Traditionen eine Weiterentwicklung des Freiheitsbegriffes in mehreren Stufen statt. Freiheit kann hier zunächst als Kernbotschaft der alttestamentlichen Gebote verstanden. So stellt Frank Crüsemann in Bezug auf die sogenannten zehn Gebote oder zehn Worte fest:

Die Grundstruktur des Dekalogs ist damit so zu beschreiben: Gott hat Israel aus der Knechtschaft und Unterdrückung befreit und sich damit als »dein Gott« gezeigt. Alles

andere dient der Ausgestaltung und Bewahrung der so geschenkten Freiheit. (Crüsemann 2001, 18)

In diesem Sinne ist derjenige frei, der sich diesen Geboten entsprechend verhält. Der zentrale Sinn dieser als Ausdruck der Freiheit ausübenden Gebote und Gesetze besteht für Crüsemann im Schutz des Lebens, wie es in zentraler Stellung im Dekalog durch das Gebot: »Du sollst nicht töten!« in Exodus (2. Mose) 20,13 und Deuteronomium (5. Mose) 5,17 zum Ausdruck gebracht wird.

Wie die Schalen einer Zwiebel liegen die anderen Gebote um diese Mitte herum. Sie alle bilden einen Zaun um das zu schützende Leben, dienen dem zentralen Ziel der Bewahrung des menschlichen Lebens. (ebd.)

Im Neuen Testament wird Freiheit zum einen als Befreiung von der Unfreiheit unter der Macht der Sünde verstanden (Vouga 2001, 31). In einem weiteren Reflexionsschritt erscheint Freiheit dann zum anderen bei Paulus als Befreiung von der Last, die eigene Existenz durch sich selbst bestimmen und erhalten zu wollen oder zu müssen (siehe dazu Starnitzke 2004). Der Begriff der Sünde wird in diesem Sinne so interpretiert, dass er als der vergebliche Versuch des Menschen erscheint, seine »Gerechtigkeit« durch eigene Werke erreichen zu können, anders gesagt: die eigene Existenz durch eigene Anstrengungen begründen und sichern zu können.

Insofern besteht also das Besondere des biblischen Freiheitsverständnisses darin, zur Freiheit von sich selbst zu gelangen, indem man es unterlässt, die eigene Identität und Existenz durch sich selbst, durch eigene Fähigkeiten und Handlungen begründen und bestimmen zu können und stattdessen seine Existenz als Geschenk Gottes versteht und auf ihn vertraut. Diese neue Existenzweise in Freiheit wird durch die Verbindung mit Jesus Christus ermöglicht, der sie exemplarisch vorgelebt hat und mit dem man sich im Glauben verbunden fühlen kann.

Paulus fasst diese Gedanken sehr komprimiert im Römerbrief zusammen. In Kapitel 7 zeigt er zunächst mit Hilfe einer Auslegung der zweiten Schöpfungsgeschichte aus Genesis 2,4a-3,24 anhand eines typisierten »Ich«, dass der Versuch des Menschen, seine Existenz durch sich selbst, durch seine freie Willensausübung zu begründen, in die Verzweiflung führt (Starnitzke 2004, 249-263). In Röm 7,19 lässt er dieses »Ich« sagen: »Denn das Gute, das ich will, das tue ich nicht,

sondern das Böse, das ich nicht will, das tue ich.« Diese Selbstanalyse des Menschen führt dann in Röm 7,24 zum Schrei der Verzweiflung: »Ich elender Mensch! Wer wird mich erlösen von diesem Leib des Todes?« Das »Ich« repräsentiert dabei Adam und Eva aus dem Genesistext und damit den Menschen an sich mit seiner Erfahrung, das Gebot Gottes, nicht vom Baum der Erkenntnis zu essen, beim besten Willen nicht einhalten zu können. Auf der Basis dieser Analyse der Schwierigkeit des Menschen, sein Leben aus eigenem freien Willen zu meistern schreibt Paulus dann zu Beginn des 8. Kapitels:

So gibt es nun keine Verurteilung für diejenigen, die in Christus Jesus sind. Denn das Gesetz des Geistes des Lebens in Jesus hat dich frei gemacht vom Gesetz der Sünde und des Todes. (Röm 8,1-2)

Freiheit im paulinischen Sinne bedeutet also wesentlich Freiheit von sich selbst, von der reinen Selbstbezüglichkeit des eigenen Willens. Das beinhaltet die Fähigkeit, von eigenen Interessen abzusehen und die eigene Identität bei Gott und in der Verbindung mit Christus begründet und erhalten zu wissen (ebd., 265-285). Diese Haltung eröffnet auch die Möglichkeit, sich für die Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen zu öffnen und das eigene Handeln daran zu orientieren, weil man eben von dem Zwang befreit ist, prioritär die eigene Existenz durch eigene Willensentscheidungen sichern zu wollen. Diese ethische Grundhaltung wird kurz und knapp in dem biblischen Liebesgebot zusammengefasst, das sich insgesamt zehn Mal in der Bibel in verschiedensten Traditionssträngen findet: »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.« Der Satz erscheint erstmals in Leviticus (3. Mose) 19,18, außerdem noch in Leviticus 19,34; Galater 5,14; Römer 13,9; Markus 12,31; Matthäus 5,34; 19,19 und 22,39; Lukas 10,27 sowie in Jakobus 2,8 (Siehe dazu auch Starnitzke 2011, 75-112).

⇒ 4 Paradoxien im Umgang mit Freiheit in der Eingliederungshilfe

Der dargestellte Freiheitsbegriff kann dazu verhelfen, ihn auf dem Hintergrund der Erfahrungen in der Pandemie und der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistigen und psychischen Einschränkungen entsprechend komplexer zu verstehen.

Dabei muss in der Arbeit mit verschiedenen Paradoxien umgegangen werden: Einerseits ist mit der UN BRK grundsätzlich klar, dass auch Menschen mit geistiger Beeinträchtigung volle Menschenrechte

genießen und dass ihnen deshalb sämtliche Freiheitsrechte ohne Einschränkung zukommen. Andererseits gibt es besonders bei Menschen mit starken geistigen und psychischen Einschränkungen die ständige Erfahrung, dass sie die ihnen in dieser Weise zugesprochenen Freiheiten nur sehr differenziert nutzen können. Eine Anthropologie, die Freiheit nur als Wahlfreiheit eines autonomen Individuums begreift, kommt hier deutlich an ihre Grenzen.

Ein sinnvolles Konstrukt ist deshalb die Einrichtung gerichtlich bestellter rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die betreffenden Personen werden dabei von ihren rechtlichen Betreuenden für bestimmte Lebensbereiche in ihren Rechten vertreten, die diese aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht im vollen Umfang selbst einfordern und umsetzen können. Damit ergibt sich für die rechtlich Betreuenden eine bedeutende Verantwortung. Es ist geboten, dass ihnen allen bewusst ist, dieser Aufgabe sorgfältig nachzukommen. Dabei müssen sie eben von eigenen Interessen und Wünschen absehen können und gemäß § 1821 den Wunsch und Willen der von ihnen betreuten Menschen zur Geltung bringen.

Auch auf den sogenannten Leistungserbringern, also den sozialen Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden, die diese Menschen durch ihre Angebote unterstützen, ruht eine große Verantwortung, durch ihre Tätigkeiten die Freiheitsrechte der betreffenden Personen realisieren zu helfen. Wahrung der Freiheitsrechte bedeutet hier, dass sowohl unterstützende Mitarbeitende in der institutionellen Care-Arbeit als auch rechtlich Betreuende diese für und mit den Menschen mit Behinderung durchsetzen und umsetzen und dabei von eigenen Interessen absehen können.

Grundsätzlich hat der rechtlich Betreuende gemäß § 1821 BGB den Wunsch und Willen des Betreuten zu ermitteln und ihn bei deren Umsetzung zu unterstützen. In Paradoxien gerät man dabei, wenn der offensichtlich in einer Situation artikulierte Wunsch des Menschen mit Beeinträchtigungen so geartet ist, dass er dem widerspricht, was man eigentlich als seinen freien Wunsch und Willen annehmen muss. Das ist der Fall, wenn die zu betreuende Person dadurch erheblich gefährdet würde und dies aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht erkennen kann. Wenn ein solcher Fall vorliegt oder der rechtlich Betreuende den Wunsch der betreuten Person nicht direkt von ihr ermitteln kann, hat er gemäß § 1821, Abs. 4 BGB »den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen«. Solche Anhaltspunkte können frühere Äußerungen,

ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der betreuten Person sein.

Verständlicherweise fällt es zum Beispiel einem Menschen mit geistiger Beeinträchtigung einerseits schwer, eine dringend notwendige, aber unangenehme ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen, etwa bei einer Zahnbehandlung oder gynäkologischen Untersuchung. Andererseits muss man doch aber annehmen, dass es dem eigentlichen Willen dieser Person entspricht, die Behandlung zu akzeptieren und dadurch negative gesundheitliche Folgen zu vermeiden. Mit dieser Paradoxie muss in der Praxis umgegangen werden. Der Gesetzgeber hat dafür die Möglichkeit der so genannten ärztlichen Zwangsbehandlung eröffnet, die in § 1832 BGB streng neu geregelt ist. Danach darf eine medizinische Behandlung gegen den aktuell artikulierten »natürlichen Willen« des Menschen mit Behinderung nur im Rahmen einer stationären Unterbringung in einem Krankenhaus vorgenommen werden, die eines richterlichen Beschlusses des Betreuungsgerichtes bedarf, in die der verantwortliche rechtliche Betreuende einwilligen muss. Die Zwangsbehandlung ermöglicht also, den Menschen außerhalb seiner privaten Räumlichkeiten zu behandeln, weil man entgegen seinem aktuell geäußerten Willen, die Behandlung nicht durchzuführen, seinen eigentlichen Willen annehmen kann, die Krankheit behandelt zu bekommen. Ob das der Fall ist, muss jeweils das zuständige Betreuungsgericht entscheiden.

Eine ähnliche Paradoxie ergibt sich bei Menschen mit geistiger oder psychischer Beeinträchtigung und sehr herausforderndem Verhalten. Bei diesen Personen kann es vorkommen, dass sie sich selbst oder andere z. B. durch auto- oder fremdaggressive Handlungen massiv gefährden. Um diese Gefahr zu begrenzen, sind bisweilen bei der Unterstützung der betreffenden Menschen als letztes Mittel Freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen unumgänglich, wenn andere pädagogische Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben. Genauer gesagt sind solche Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Eingliederungshilfe gemäß § 1831 BGB nur bei selbstgefährdendem Verhalten und nur mit richterlicher Genehmigung möglich. Länger andauernde fremdaggressive Verhaltensweisen sind dagegen nur aufgrund des Psychatriegesetzes (PsychKG) durch Einweisung in die Psychiatrie behandelbar. Auch dies erfolgt nicht selten gegen den in der Krisensituation artikulierten Willen der jeweiligen Person.

Gerade bei Selbstgefährdung muss man demgegenüber annehmen, dass es aber dem eigentlichen Willen der betreffenden Person entsprechen muss, sich selbst nicht massiv zu verletzen oder gar zu töten.

Sollte zu solch einer massiven Selbstgefährdung auch noch fremdaggressives Verhalten hinzukommen, das andere Personen gefährdet, so kann und muss in bestimmten Situationen zeitweise sogar durch die Ordnungsbehörden der besagte Schritt der richterlich angeordneten Einweisung in die Psychiatrie gewählt werden, wo nochmals andere Möglichkeiten der Betreuung und des Einsatzes Freiheitsentziehender Maßnahmen gegeben sind. Die Abwägung des angemessenen Einsatzes Freiheitsentziehender Maßnahmen als letztes Mittel zum Schutz eines Menschen vor sich selbst oder zum Schutz anderer Personen ist gerade in extremen Krisensituationen der genannten Personen ausgesprochen schwierig. Für die verantwortlichen rechtlich Betreuenden und auch für die Betreuungsgerichte sind die hier zu fällenden Entscheidungen häufig sehr fordernd. In jedem Falle wird dadurch die Frage der Privatheit der eigenen Wohnräumlichkeiten wesentlich modifiziert. Entweder wird die Wohnung oder das Zimmer für die Dauer der Freiheitsentziehenden Maßnahme zum Schutzraum für die jeweilige Person, den sie aber nicht verlassen darf. Oder es erfolgt eine zeitweilige Unterbringung und Behandlung in der Psychiatrie. In beiden Fällen ist dabei aber anzunehmen, dass diese Maßnahme dem eigentlichen Wunsch und Willen des betreffenden Menschen entspricht.

Weitere Paradoxien wurden gerade durch die Corona-Pandemie noch verstärkt. Die Frage, die uns in der diakonischen Praxis dringend beschäftigt hat, lautet: Wie kann man Menschen unter Beachtung der ständig sich verändernden Coronaschutzverordnungen und unter voller Achtung ihrer Freiheitsrechte unterstützen, wenn sie mobil und handlungsfähig sind, aber nicht einsichtsfähig in die bestehenden Hygiene- und Verhaltensregeln vor allem in der Öffentlichkeit? Freiheitsentziehende Maßnahmen können hier nicht zur Anwendung kommen. Wie aber setzt man z.B. eine durch die zuständigen Behörden angeordnete häusliche Quarantäne in einem Wohnhaus für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen durch, wenn man die Türen für diese Personen geöffnet halten muss?

Um mit diesen Fragen verantwortlich umzugehen, braucht es ein eng mit den zuständigen Behörden koordiniertes Vorgehen im Einzelfall. Es ist äußerste Vorsicht geboten, dass nicht einerseits im Sinne einer falsch verstandenen Betreuungssicherheit Freiheitsrechte der unterstützten Personen unangemessen und sogar unrechtmäßig eingeschränkt werden und sie dadurch aus öffentlichen Räumen ausgeschlossen werden; oder dass andererseits im Sinne einer uneingeschränkten Unterstützung von Freiheit gerade bei gesundheitlich besonders Gefährdeten lebensgefährliche Infektionen und auch die An-

steckung anderer Personen in öffentlichen Situationen riskiert werden. Hier musste in der alltäglichen Praxis der Unternehmen jeweils in einem sehr differenzierten Abwägungsprozess agiert werden, der das grundlegende Menschenrecht der Freiheit aber in jedem Falle zu respektieren und zu wahren hatte.

⇒ 5 Zur Unterscheidung von öffentlichen und privaten Räumen und entsprechenden Rollenzuschreibungen

Mit diesem differenzierten und in Teilen paradoxen Freiheitsbegriff muss in Institutionen der Eingliederungshilfe bei der Unterstützung von Menschen mit Einschränkungen in privaten und öffentlichen Räumen entsprechend umgegangen werden. Die Unterscheidung von privaten und öffentlichen Räumen ist dabei auf diesem Hintergrund wesentlich zu differenzieren. Ebenso erfordern die Rollenzuschreibungen der in der Eingliederungshilfe tätigen Personen eine detailliertere Betrachtung. Das kann zu einer Differenzierung in drei Bereiche führen:

Erstens sind »private« Räumlichkeiten in der Eingliederungshilfe solche, die für die betreffenden Menschen gerade erst durch das Mitwirken externer professioneller Helfer:innen geschaffen und erhalten werden können. Das betrifft zum einen die Bereitstellung entsprechenden Wohnraumes durch Träger der institutionellen Care-Arbeit. Entscheidende Rollen kommen dabei den Leitungen und Verwaltungen der besagten Institutionen zu. Zum anderen geht es um die mehr (in »besonderen Wohnformen«) oder weniger (in ambulant unterstützten Wohnformen) kontinuierliche Mitwirkung von professionellen Mitarbeitenden von Institutionen der Care-Arbeit, die es den Bewohner:innen überhaupt erst ermöglichen, in »privaten« Räumlichkeiten zu leben. Gemäß dem Bundesteilhabegesetz sind Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen in der Eingliederungshilfe seit dem Jahre 2020 einerseits Mieter:innen privaten Wohnraumes, der ihnen in besonderen Wohnformen fast immer und in ambulant unterstützten Wohnformen zum Teil von den unterstützenden Institutionen angeboten wird. Andererseits ist für die Nutzung dieser privaten Räumlichkeiten gerade die Fachleistung der Eingliederungshilfe nötig.

Zweitens haben öffentliche Räumlichkeiten, die durch institutionelle Anbieter von Care-Arbeit geschaffen werden, nicht selten auch einen gewissen exklusiven Charakter. So sind z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder Förderschulen einerseits öffentlich zugängliche Räume. Andererseits besitzen Sie dabei oft nicht die Offenheit, die man auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in Regelschulen vor-

aussetzen würde. Die Rolle der hier tätigen Mitarbeitenden besteht vielmehr darin, die betreffenden Beschäftigten oder Lernenden so eng zu begleiten, dass für sie Arbeits- und Bildungsprozesse überhaupt möglich werden. Das setzt an vielen Stellen in gewisser Weise geschützte Räumlichkeiten und Betreuungssettings voraus.

Drittens gibt es darüber hinausgehend natürlich den Auftrag, Menschen mit Beeinträchtigungen in öffentliche Räume zu begleiten, um ihnen die uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das geschieht z.B. beim täglichen Einkauf, beim Besuch von öffentlichen Veranstaltungen, im Verkehr, auf Reisen usw. Hier geht es vor allem darum, die betreuten Menschen so zu unterstützen, dass sie gesellschaftlich gesetzte, physische oder mentale Barrieren überwinden können, um Behinderung zu vermeiden oder dass man darauf hinwirkt, dass solche Barrieren abgebaut werden.

Vielleicht müsste man deshalb neben der Unterscheidung von privaten und öffentlichen Räumlichkeiten mit entsprechenden Rollenzuschreibungen noch eine dritte Kategorie von Räumen und Rollen definieren, die zwischen Öffentlichkeit und Privatheit liegt. Das wäre dann gewissermaßen eine Zwischensphäre, in der eine von entsprechenden Professionen eng begleitete, geschützte Öffentlichkeit gegeben ist oder in der eine für die Öffentlichkeit geöffnete Privatheit hergestellt wird.

Die Aufgaben in der Eingliederungshilfe könnten mit solch einer Dreiteilung möglicherweise differenzierter beschrieben werden. Institutionelle Care-Arbeit hätte dann die Aufgabe, durch professionelle Unterstützung für die unterstützten Personen fließende Übergänge zwischen privaten, halb-privat/halb-öffentlichen und öffentlichen Bereichen zu ermöglichen und zu begleiten. In dieser Logik könnten zugleich auch die Aufgaben und Rollen der in der Eingliederungshilfe professionell – und auch ehrenamtlich – tätigen Personen beschrieben werden.

⇒ Literaturverzeichnis

Crüsemann, Frank (2001): Kinder der Freiheit?! Die Struktur des Dekalogs und die gegenwärtige Diskussion um Menschenrechte, Wertewandel und christliche Ethik, in: Brandhorst, Heinz-Hermann / Starnitzke, Dierk / Wedek, Martin (Hg.): Die Freiheit bestehen. Beiträge zum Jahresthema 2000 der v. Bodelschwingschen Anstalten; Bielefeld: Bethel-Verlag, 15–27.

Lammert, Norbert (2019): Demokratie braucht Demokraten. Freiheit bedeutet Verantwortung, Leipzig: Verlag St. Benno.

Starnitzke, Dierk (2004): Die Struktur paulinischen Denkens im Römerbrief. Eine linguistisch-logische Untersuchung, Stuttgart: Kohlhammer.

Starnitzke, Dierk (2011): Diakonie in biblischer Orientierung. Biblische Analysen – Ethische Konkretionen – Diakonisches Leitungshandeln, Stuttgart: Kohlhammer.

Vouga, Francois (2001): Die Wahrheit des Evangeliums als kreative Freiheit, in: Brandhorst, Heinz-Hermann / Starnitzke, Dierk / Wedek, Martin (Hg.): Die Freiheit bestehen. Beiträge zum Jahresthema 2000 der v. Bodelschwingschen Anstalten; Bielefeld: Bethel-Verlag, 28–41.

Zitationsvorschlag:

Starnitzke, Dierk (2024): Rekonfigurationen von Räumen und Rollen am Beispiel einer diakonischen Stiftung (Ethik und Gesellschaft 2/2024: Zwischen privat und öffentlich: Hybride Räume im Umbruch der Corona-Pandemie).
Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2024-art-9> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialetik

2/2024: Zwischen privat und öffentlich: Hybride Räume im Umbruch der Corona-Pandemie

Florian Höhne, Sarah Jäger, Frederike van Oorschot
Einleitung: »Zwischen privat und öffentlich: Hybride Räume im Umbruch der Corona-Pandemie«

Hubert Knoblauch
Die räumliche Re(kon-)figuration der Religion

Andreas Telser
Digitalität – Privatheit – Ästhetik

Benigna Wäßler
Who cares privacy? Erschütterte Privatheit

David Plüss
Transformationen liturgischer Räume und Rollen. Der cultus publicus zwischen Kirchenraum und digitaler Kirche im Wohnzimmer

Johanna Di Blasi
»Less noise, more conversation«: Das RefLab als Modell für öffentliches Christentum in Social Media

Henrike Katzer
Umkämpftes Zuhause – Fürsorge und Autonomie in krisenhaften Zeiten

Damian Ostermann
Applaus unseren schutzlosen Held:innen!
Eine kritische Praxisreflexion zur Wahrnehmung, Anerkennung und Ausstattung professioneller Pflege während der Coronapandemie

Dierk Starnitzke
Rekonfigurationen von Räumen und Rollen am Beispiel einer diakonischen Stiftung

Christine Schliesser
Orientierung und Irritation – Herausforderungen für eine kritische Öffentliche Theologie am Beispiel der GEKE Stellungnahme zum Ukrainekrieg